

Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Rückkehrrecht in Vollzeit

Im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe wird mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgender neuer § 11b eingeführt:

„Angestellte, die vor dem 1. Januar 2019 durch Vereinbarung oder durch Geltendmachung des Teilzeitananspruches gem. § 8 TzBfG ihre Arbeitszeit reduziert haben, erhalten das Recht, ihre Arbeitszeit bis zu dem Grad zu erhöhen, der vor der letzten Arbeitszeitreduzierung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages gegolten hat. § 8 Abs. 2 bis 7 TzBfG gelten für die Geltendmachung des Anspruches entsprechend. § 8 Abs. 2 TzBfG gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der Erhöhungswunsch spätestens neun Monate vor deren Beginn geltend zu machen ist. Ein betrieblicher Ablehnungsgrund liegt vor, wenn die Organisationseinheit, in der der/die Angestellte tätig ist, gemäß den Regelungen eines Interessenausgleichs von Personalabbau betroffen ist. Ein betrieblicher Ablehnungsgrund liegt ferner vor, wenn der nachfolgend beschriebene stichtagsbezogene Vergleich des Gesamt-Arbeitszeitvolumens in dem Betrieb, in dem der/die Angestellte beschäftigt ist, in Betrieben mit mehr als 220 Angestellten eine Erhöhung um 1% und in Betrieben mit bis zu 220 Angestellten eine Erhöhung um 3% aufweist. Vergleichsgegenstand ist das Gesamt-Arbeitszeitvolumen am Tag der Antragstellung gegenüber dem Gesamt-Arbeitszeitvolumen am Monatsersten des Vorjahres desjenigen Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, wobei folgende Änderungen des Arbeitszeitvolumens nicht berücksichtigt werden: Neueintritte in den Betrieb (auch solche durch Betriebsübergänge), Austritte aus dem Betrieb (insbesondere Vertragsbeendigungen, abgehende Betriebsübergänge, Wechsel in die Passivphase der Altersteilzeit). Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2026 und tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

II. Reduzierung der Schriftformerfordernisse in den Tarifverträgen

1. § 2 Ziff. 1 MTV erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 folgende Fassung:

„Neu Eingestellte erhalten vor Dienstantritt eine Anstellungsbestätigung in Textform, in der die vereinbarte Tätigkeit sowie die Vergütung und ihre Zusammensetzung nach Grund und Höhe enthalten sind. Einzelvertragliche Änderungen sind in Textform zu bestätigen.“

2. § 3 Ziff. 6 Satz 3 erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Ein Verzicht ist von den Angestellten dem Arbeitgeber gegenüber in Textform zu erklären; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Textform erforderlich.“

3. § 11a Ziff. 1 Satz 1 MTV erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Arbeitsvertrag in Textform.“

4. § 20 Ziff. 1 Satz 1 MTV erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Notwendige tatsächliche Fahrtauslagen werden den Angestellten gemäß vorheriger in Textform abzuschließender Vereinbarung ersetzt.“

5. § 20 Ziff. 2 MTV erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

Spesen werden je nach Art der Tätigkeit und der Arbeitsgebiete aufgrund von Erfahrungssätzen berechnet und in freier Vereinbarung in Textform festgelegt.

6. § 24 Abs. 1 Satz 1 MTV erhält mit Wirkung 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, ausgenommen solche aufgrund deliktischer Handlungen verfallen, soweit sie nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Textform geltend gemacht werden.“

7. § 24 Abs. 2 Satz 2 MTV erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Entsprechende Ansprüche der Angestellten im Außendienst müssen jedoch innerhalb einer Frist von 12 Monaten wenigstens dem Grunde nach in Textform geltend gemacht werden.“

8. § 5 ATzA erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Nach Beginn der Altersteilzeit sind alle Ansprüche aus diesem Abkommen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend zu machen; anderenfalls ist der Anspruch verfallen.“

9. § 5 ATzA Außendienst erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Nach Beginn der Altersteilzeit sind alle Ansprüche aus diesem Abkommen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend zu machen; anderenfalls ist der Anspruch verfallen.“

10. § 8 Abs. 2 Satz 2 RSchA erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Fehlen unternehmensinterne Regelungen, werden dem Arbeitnehmer die notwendigen Aufwendungen gemäß vorheriger in Textform zu fassender Vereinbarung ersetzt.“

11. § 2 Ziff. 2 Abs. 2 Satz 3 TV MobA erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung oder Beendigung in Textform zu erläutern, es sei denn Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich auf Schlichtungsmechanismen verständigt.“

12. § 2 Abs. 1 Satz 7 TVQ erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 folgende Fassung:

„Der/die Angestellte erhält auf Wunsch entweder eine Abschrift (Textform genügt) oder Zugriff auf die Dokumentation.“

13. § 3 Abs. 1 Satz 2 TVQ erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Der Antrag muss in Textform mit einer Frist von 3 Monaten vor Beginn der Arbeitszeitreduzierung gestellt werden.“

14. § 3 Abs. 1 Satz 3 TV Q erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme (Art, Dauer, Zeitplan) muss mit der Antragstellung in Textform nachgewiesen werden.“

15. § 3 Abs. 2 Satz 2 TVQ erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von 8 Wochen in Textform begründen.“

16. § 4 Abs. 1 Satz 1 TV VwL erhält mit Wirkung erst ab 1. Oktober 2024 folgende Fassung:

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber spätestens einem Monat vor dem ersten Fälligkeitstermin in Textform die gewählte Anlageart nach § 2 Abs. 1 des 5. Vermögensbildungsgesetzes sowie das Anlageinstitut mit Kontonummer bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzureichen.“

III. Technische Änderungen

§ 10 Satz 3 ATzA und § 10 Satz 3 ATzA Außendienst werden mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 gestrichen.

Wuppertal/München/Berlin, den 31. Mai 2024

.....
**Arbeitgeberverband der Versicherungs-
unternehmen in Deutschland e.V.**

.....
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)